

Reglement für die Ausbildung + Prüfung von Wesensrichtern SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Sagmattstrasse 2, 4710 Balsthal

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach
Sagmattstrasse 2
CH – 4710 Balsthal

Telefon 031 306 62 62
E-Mail ausbildung@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	2
2. Ziel der Ausbildung	2
3. Zulassung zur Ausbildung	2
4. Ausbildungs- und Kursleitung	2
5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung	3
6. Qualifikation der Dozierenden/Instruktoren	4
7. Präsenzpflcht	5
8. Prüfung	5
9. Ausstellung des WR-A Ausweises, des Diploms, des WR Ausweises	6
10. Weiterbildung	7
11. Sanktionen	7
12. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Ausbildung und Prüfung der Wesensrichter SKG (WR SKG). Verantwortlich für die Ausbildung ist der Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung (AAKA).

2. Ziel der Ausbildung

- 2.1.** Der WR SKG bewertet das Verhalten von Hunden anlässlich von Körperverhaltensbeurteilungen (KVB).
Er hat Grundkenntnisse in Hundeverhalten und Spezialkenntnisse in der Analyse der körpersprachlichen Ausdrucks- und Kommunikationselemente des Hundes in standardisierten Tests, insbesondere der KVB.
Er kennt die Anforderungen an und Aufgaben von WR SKG gemäss der Wesensrichterordnung SKG (WRO).
- 2.2.** Der Absolvent dieser Ausbildung erhält mit erfolgreichem Prüfungsabschluss ein Diplom als Bestätigung der absolvierten Ausbildung und Prüfung sowie den vom AAKA ausgestellten Wesensrichterausweis der SKG.

3. Zulassung zur Ausbildung

- 3.1.** Mindestalter 25 Jahre
- 3.2.** Vorbildung:
Kynologischer Lebenslauf mit Nachweis von min. 5 Jahren kynologischer Erfahrung
- 3.3.** Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderweitiger theoretischer und praktischer Vorbildungen und Leistungen (im Sinne von Art. 13 WRO) entscheidet die Fachstelle Ausbildung unter Beizug der Prüfungsleitung und ev. von Experten
- 3.4.** Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit allen Unterlagen an die Geschäftsstelle SKG zuhanden der Fachstelle Ausbildung der SKG einzureichen.
- 3.5.** Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

4. Ausbildungs- und Kursleitung

4.1. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung obliegt gemäss Art. 4 WRO dem Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung (AAKA). Sie ist insbesondere verantwortlich für die Kurs-Konzeptionierung, die Erarbeitung der Kursinhalte und der Lernziele sowie für die Festlegung des Kursumfanges. Die Ausbildungsleitung definiert die Anforderungen an die Dozenten, Instruktoren und Assistenten und zeichnet verantwortlich für die Einhaltung des Ausbildungsreglements.

Die Ausbildungsleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden.

4.2. Kursleitung

Die Kursleitung obliegt der/den von der AAKA beauftragten Person/en. Sie zeichnet verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile eines Lehrganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Dozenten/Instruktoren/Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer.

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden. Die spezifischen Anforderungen werden im Mandatsvertrag geregelt. Der Mandatsträger bestimmt die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die betreffend sämtlicher Fragestellungen auch Ansprechperson der Kursleitung ist.

5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst Theorie- und Praxis-Module im Umfang von 6 Schulungstagen, 3 ganztägige Praxis-Trainings sowie 2 Anwartschaften. Die Theorie- und Praxis-Module lassen sich auch in halbtägige Ausbildungsblöcke aufteilen (Bsp. Morgen Theorie-, Nachmittag entsprechendes Praxis-Seminar).

5.1 Inhalte Theorie- und Praxismodule

Info-Veranstaltung:

- Struktur SKG / AAKA
- Aufgaben WR SKG
- Sinn und Zweck der KVB
- WR-Ausbildung der SKG

Theorie-Module:

Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche:

- Allgemeine Anforderungen an Wesensrichter
- Hintergrund, Sinn, Zweck und Ziel der KVB
- Verhaltensprofil / Rassespezifikationen / Glossar
- Kennen und verstehen der Elemente des Verhaltensprofils
- Beurteilungskriterien
- Tierschutz
- Rassespezifische Verhaltensbesonderheiten
- Verhalten
- Körperverhaltensbeurteilung

Praxis-Module:

Die Praxis-Ausbildung verläuft zeitlich parallel mit der Theorie-Ausbildung und soll die praktische Umsetzung des theoretischen Wissens ermöglichen.

Die Ausbildung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche:

- Organisation und Vorbereitung einer KVB
- Erstellen einer KVB-konformen Prüfungsanordnung
- Selbstständige Durchführung einer KVB
- Selbstständige und korrekte Protokollierung des vom Hund in der KVB gezeigten Verhaltens
- Validierung der Beurteilung und Abgleich mit vorgegebenem Verhaltensprofilraster, abschliessende Bewertung und Entscheidungsfindung
- Abfassen und Kommunizieren von Richterberichten

5.2 Inhalte Praxistrainings und Anwartschaften

Praxis-Trainings:

Praxis-Trainings sind als Workshops aufgebaut und geben dem WR-A die Möglichkeit, den praktischen Teil der KVB unter Aufsicht eines WR-I selbstständig zu üben und zu vertiefen.

Anwartschaften:

Der WR-A absolviert die Anwartschaften anlässlich einer offiziellen KVB. Dabei soll dem WR-A die Möglichkeit gegeben werden, die gezeigten Vorführungen selber zu beurteilen und anschliessend mit dem WR / WR-I zu vergleichen.

Es müssen 2 Anwartschaften besucht werden, mindestens eine der Anwartschaften muss bei einem WR-I absolviert werden. Der WR-A wird bei jeder Anwartschaft durch den zuständigen WR/WR-I schriftlich beurteilt.

6. Qualifikation der Dozierenden/Instruktoren

6.1. Anforderungen an Dozenten und Instruierende im Theorie-Teil der Ausbildung

Dozenten und Instruierende verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung in dem Fachbereich, den Sie unterrichten sowie über angemessene ausbildnerische Fähigkeiten.

6.2. Anforderungen an Dozenten, Instruierende und Assistierende bzw. Instruktoren-Anwärter im praktischen Teil der Ausbildung

Sie erfüllen die Anforderungen an Wesensrichter-Instruktoren (WR-I SKG). Assistierende und Anwärter für WR-I verfügen über die erforderlichen verhaltenskynologischen Kenntnisse und Erfahrungen.

6.3. Ernennung von Dozenten und Instruktoren sowie Assistenten bzw. Instruktoren-Anwärtern

Die Dozenten, Instruktoren, Assistenten bzw. Anwärter werden vom AAKA auf Antrag der Fachstelle Ausbildung der SKG ernannt. Rekurs Instanz ist der Präsident AAKA.

7. Präsenzpflicht

Grundsätzlich müssen sämtliche Ausbildungseinheiten eines Lehrganges besucht werden. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vor Kursbeginn schriftlich einzureichen.

8. Prüfung

8.1. Allgemeines zur Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen (mündlich und schriftlich) und einen praktischen Teil. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Prüfungsdetails, so insbesondere die Form, den Umfang, den Zeitpunkt, den Ablauf, den Inhalt und die Bewertung der Einzelprüfungen.

8.2. Theoretische Prüfung

Mündliche und schriftliche Prüfung über:

- Hundeverhalten (Körpersprache, Kommunikationsformen, soziale Organisation)
- Körperhaltensbeurteilung (KVB)
- Sinn, Zweck, Möglichkeiten und Grenzen von Körperhaltensbeurteilungen als Zuchtzulassungsbedingung

8.3. Praktische Prüfung

- Selbstständige Beurteilung von 3 Hunden
- Selbstständige Durchführung der KVB mit 2 Hunden
- Befragung und Instruktion des Hundeführers
- Instruktion der Helfer
- Erstellen des Protokolls
- Entscheiden und Begründen des Resultats
- Korrektes Eröffnen des Resultats gegenüber dem Hundeführer

8.4. Prüfungsleitung

Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die regelkonforme Durchführung der Prüfung. Er ist aktiver Prüfungsexperte und Teil dieses Gremiums.

8.5. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission der SKG ist zuständig für die Regelkonformität der Prüfung.

8.6. Prüfungsexperten

Die Prüfungsexperten werden vom AAKA ernannt und vom Prüfungsleiter geführt.

8.7 Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass die Ausbildungseinheiten entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht wurden. Insbesondere sind der Anmeldung zur Prüfung die in der Ausschreibung geforderten Unterlagen beizulegen.

8.8 Bewertung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jede Teilnote mindestens 4.0 beträgt und keine Einzelnote unter 3.5 ausfällt, bzw. wenn die Mindestpunktzahl erreicht wurde. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat

- ohne Abmeldung nicht zur Prüfung erscheint
- die Prüfung ohne triftigen Grund verlässt
- von der Prüfung ausgeschlossen werden muss

Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entscheidet das Expertengremium.

8.9 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf *frühestens nach 3 Monaten und längstens innerhalb von 2 Jahren* wiederholt werden. Wiederholt werden müssen sämtliche als ungenügend bewertete Einzelprüfungen.

Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8.10 Beschwerden

Gegen die getroffenen Prüfungsentscheide, Entscheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und über Ausschlüsse von der Prüfung kann der Betroffene innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Prüfungskommission der SKG, per Adresse Fachstelle Ausbildung der SKG schriftlich Beschwerde einreichen. Diese muss einen Antrag und eine ausreichende Begründung enthalten.

Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Bei negativen Prüfungsentscheiden überprüft die Rekursinstanz einzig die Rechtmässigkeit der Notengebung. Eine Neubewertung der Prüfungsleistung erfolgt nicht. Die Prüfungskommission entscheidet über Beschwerden endgültig.

9. Ausstellung des WR-A Ausweises, des Diploms, des WR Ausweises

Mit der Bestätigung der Anmeldung zum Lehrgang erhält der Kandidat den Ausweis als WR-A der SKG von der Fachstelle Ausbildung der SKG. Der WR-A SKG trägt alle Ausbildungsteile in diesen Ausweis ein und der jeweilige Verantwortliche bestätigt die Teilnahme mit seiner Unterschrift.

Der WR SKG erhält nach bestandener Abschlussprüfung ein Diplom und den Ausweis als WR SKG. Beide Dokumente werden von der Geschäftsstelle SKG

ausgestellt und vom Präsidenten des AAKA oder einem anderen Mitglied des AAKA unterzeichnet.

Der Ausweisinhaber wird in eine von der Geschäftsstelle SKG geführte Liste eingetragen, die auf der Website der SKG publiziert ist und jedermann zur Einsicht offensteht. Mit der Anmeldung zur Prüfung gibt der Anwärter sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner Daten

10. Weiterbildung

WR SKG sind verpflichtet, innerhalb von 4 Jahren mindestens 1 ganztägige vom AAKA anerkannte Weiterbildungsveranstaltung für Wesensrichter zu besuchen. Der Einsatz an einer KVB gilt nicht als Weiterbildung.

Der Besuch von Weiterbildungen wird im Richterausweis eingetragen.

11. Sanktionen

Sanktionen und Sanktionsverfahren richten sich nach der jeweils aktuellen Wesensrichterordnung der SKG.

12. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Prüfungsreglement tritt auf den 23.04.2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 20.08.2008.

Zur besseren Verständlichkeit wird stets die männliche Form verwendet, insbesondere auch für die Titelbezeichnungen. Sie gilt generell auch für die weibliche Form.